

**Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) nach den
§§ 57, 59, 74 und 76 bis 80 SGB III**

**Geschäftsanweisungen
(Stand: Mai 2013)**

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 57	Förderungsfähige Berufsausbildung	3
§ 59	Förderungsfähiger Personenkreis	4
§ 74	Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung	5
§ 76	Außerbetriebliche Berufsausbildung	6
§ 77	Sonstige Förderungsvoraussetzungen	10
§ 78	Förderungsbedürftige junge Menschen	11
§ 79	Leistungen	14
§ 80	Anordnungsermächtigung	18

Verfahren

V.BaE.01	Anwendung VOL/A	19
V.BaE.02	Festlegung von Eingliederungszielen	19
V.BaE.03	Maßnahmebetreuer/in	19
V.BaE.04	Entscheidung durch die Beratungsfachkraft	19
V.BaE.05	Zuweisung im kooperativen Modell	19
V.BaE.06	Eingabe in COSACH	19
V.BaE.07	Nachweis der Ausbildereignung im integrativen Modell	19
V.BaE.08	Nachweis der Ausbildereignung im kooperativen Modell	19
V.BaE.09	Ausbildungsverträge	20
V.BaE.10	eM@w	20
V.BaE.11	Individuelle Förderplanung	20
V.BaE.12	LuV	20
V.BaE.13	Arbeitssuchendmeldung/ JOBBÖRSE	20
V.BaE.14	Austrittsmeldung/ Abschlussbeurteilung	21
V.BaE.15	Mittelbewirtschaftung/-überwachung	21

Die Geschäftsanweisung BaE wurde aktualisiert. Inhaltliche Änderungen gegenüber der Vorversion sind durch Randmarkierungen gekennzeichnet.

Folgende inhaltliche Änderungen wurden aufgenommen:

Stand Mai 2013:

GA BaE	Geänderte Passagen:
76.01	Änderungen durch inhaltliche Anpassung des integrativen Modells
76.11	Beachtung des Vorrangs der Vermittlung in betriebliche Berufsausbildung
76.22	Durchführung einer obligatorischen Beratung rechtzeitig vor Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres insbesondere zur Klärung der Voraussetzungen zur Einleitung von Vermittlungsaktivitäten für den Übergang in betriebliche Berufsausbildung
76.23 und V.BaE.13	Regelungen zur Nutzung der JOBBÖRSE
79.210	Regelung zur Kürzung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung bei unentschuldig-ten Fehltagen
79.31	Regelungen zur Zahlung der Vermittlungspauschalen gem. § 79 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB III
79.32	Anrechnung von Verpflegungskosten auf die Ausbildungsvergütung bei überbetriebli-chen Ausbildungsabschnitten
79.33	Keine Kostenerstattung für den Berufsschulbesuch über die Maßnahmekosten
V.BaE.02	Festlegung von Eingliederungszielen im Vergabeverfahren
V.BaE.03	Festlegung einer maßnahmebetreuenden Fachkraft
V.BaE.07 - 09	Zuständigkeit für die vom Bildungsträger zu erbringenden Nachweise im OS (Team AMDL)
V.BaE.12	Nachhaltung des Eingangs und Auswertung der Leistungs- und Verhaltensbeurteilun-gen durch die Beratungsfachkräfte
V.BaE.13	Nachhaltung der Arbeitsuchendmeldung (spätestens 3 Monate vor dem vertraglich vereinbarten Ende der Ausbildung) durch die Beratungsfachkräfte

§ 57

Förderungsfähige Berufsausbildung

(1) Eine Berufsausbildung ist förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich oder nach dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(2) (BAB-Regelung)

(3) (BAB-Regelung)

- 57.11 Die Förderung setzt voraus, dass die Berufsausbildung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages **Berufsausbildungsvertrag/ Ausbildungsberufe**
1. in Berufen, die nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) als Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind oder die nach § 104 Abs. 1 des BBiG als Ausbildungsberufe im Sinne von § 4 Abs. 1 des BBiG gelten,
 2. in Gewerben der Anlage A + B der Handwerksordnung (HwO),
 3. in Ausbildungsverhältnissen, die nach § 6 des BBiG oder nach § 27 der HwO als Ausnahmen zugelassen sind,
 4. in der Seeschifffahrt aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes,
 5. für Menschen mit Behinderung (Feststellung §19 SGB III durch Reha Berater) auf der Grundlage des § 66 des BBiG oder § 42m der HwO
- erfolgt.
- Die Ausbildung in Fällen nach Nr. 5 erfolgt nach dem Vorrang allgemeiner Leistungen vor besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 113 Abs. 2 SGB III für die Teilnehmenden, die keiner besonderen rehaspezifischen Unterstützung bei der Berufsausbildung bedürfen.
- 57.12 Aufgrund der jeweils erlassenen Verordnungen zur fachlichen Eignung gem. § 30 Abs. 4 Nr. 3 BBiG können Ausbildungsberufe im Bereich der freien Berufe nicht außerbetrieblich ausgebildet werden. Dies gilt sowohl für das integrative als auch das kooperative Modell. **Ausschluss freie Berufe**
- Die Förderung von Berufsausbildungen nach dem Altenpflegegesetz ist auf betriebliche Ausbildungen begrenzt. Eine Förderung im Rahmen von BaE ist nicht möglich. **Ausschluss Altenpflege**

§ 59

Förderungsfähiger Personenkreis

(1) [§ 8 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes](#) gilt entsprechend.

(2) *(BAB-Regelung)*

(3) Im Übrigen werden Ausländerinnen und Ausländer gefördert, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Berufsausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben; von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.

§ 74

Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung

(1) Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen

1. *(abH-Regelung)*

2. **anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.**

(2) § 57 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 76

Außerbetriebliche Berufsausbildung

(1) Maßnahmen, die zugunsten förderungsbedürftiger junger Menschen als Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt werden (außerbetriebliche Berufsausbildung), sind förderungsfähig, wenn

1. **der oder dem an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann und**
2. **der Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen je Ausbildungsjahr angemessen ist.**

(2) Während der Durchführung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der oder des Auszubildenden in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis zu fördern.

(3) Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden und ist eine Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch aussichtslos, kann die oder der Auszubildende ihre oder seine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(4) Wird ein außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, hat der Träger der Maßnahme eine Bescheinigung über bereits erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung auszustellen.

76.01 BaE wird in zwei Modellen (kooperativ oder integrativ) durchgeführt:

Bei der integrativen BaE obliegt dem Bildungsträger sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung. Letztere wird durch betriebliche Ausbildungsphasen von in der Regel mindestens 40 Arbeitstagen je Ausbildungsjahr ergänzt.

Integratives Modell

Die angemessenen Anteile betrieblicher Ausbildungsphasen ergeben sich aus den individuellen Qualifizierungsfortschritten der Teilnehmenden und den Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans. Sofern während des jeweiligen Ausbildungsjahres über 60 Arbeitstage für betriebliche Ausbildungsphasen vorgesehen sind, ist dies zwischen Bildungsträger und zuständiger Beratungs-/Vermittlungsfachkraft abzustimmen.

Sofern ein direkter Übergang in betriebliche Berufsausbildung (noch) nicht möglich ist, soll in den ab 2013 neu ausgeschriebenen Maßnahmen für geeignete Teilnehmende ab dem zweiten Ausbildungsjahr die Ausbildung vergleichbar der kooperativen BaE fortgesetzt werden. Die Regelungen der kooperativen BaE finden sinngemäß Anwendung. Die Teilnehmenden bleiben auch in diesen Fällen durchgängig Teilnehmende an der integrativen Maßnahme. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Kooperationsvertrages wird die fachpraktische Ausbildung wieder vom Bildungsträger wahrgenommen.

Bei der kooperativen BaE wird die fachpraktische Unterweisung in den betrieblichen Phasen durch einen Kooperationsbetrieb durchgeführt.

Kooperatives Modell

Der Bildungsträger ist für die Gewinnung des Kooperationsbetriebes sowie die Koordinierung der Ausbildung mit allen beteiligten Stellen verantwortlich und unterstützt diese in ihrer Aufgabenwahrnehmung insbesondere durch fachtheoretische Unterweisung sowie sozialpädagogische Begleitung; damit stellt er den Ausbildungserfolg sicher.

In dem zwischen Bildungsträger, dem Kooperationsbetrieb/den Kooperationsbetrieben sowie der/ dem Auszubildenden abzuschließenden Kooperationsvertrag/-verträgen ist die Aufgabenverteilung hinsichtlich aller Ausbildungsinhalte für die Dauer der Ausbildung festzulegen.

Um eine Verdrängung regulärer Ausbildungsplätze durch die BaE im kooperativen Modell zu vermeiden, dürfen Bildungsträger nur Kooperationspartner einbinden, die ihre üblichen Ausbildungskapazitäten hierdurch nicht reduzieren und die grundsätzliche Bereitschaft erklären, den jungen Menschen nach dem ersten Ausbildungsjahr in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu übernehmen.

- 76.02 Ausbildungen, die im ersten Jahr vollzeitschulisch durchgeführt werden und für die im ersten Jahr kein Ausbildungsvertrag abgeschlossen sein muss, können ab dem zweiten Ausbildungsjahr außerbetrieblich durchgeführt werden.
Eine Förderung im ersten vollzeitschulischen Ausbildungsjahr ist nicht vorgesehen, da erst alle Möglichkeiten auszuschöpfen sind, einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu finden.

Ausbildung im ersten Jahr vollzeitschulisch

- 76.03 Eine Nachbesetzung frei gewordener Teilnehmerplätze ist solange möglich, wie die zuständigen Stellen die Ausbildungsverträge eintragen und die vorgesehenen Prüfungstermine im Rahmen der Vertragslaufzeit eingehalten werden können.

Nachbesetzung

- 76.11 Es ist bei allen für eine BaE vorgesehenen Teilnehmenden zu prüfen, ob die vorrangig anzustrebende Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung ggf. mit Einsatz von ausbildungsbegleitenden Hilfen nach § 75 SGB III (abH) erreicht werden kann. Hierzu sind unter Einbeziehung des Arbeitgeber-Service Vermittlungsaktivitäten einzuleiten.

Vorrang der Vermittlung in betriebliche Berufsausbildung

Die Einleitung von Vermittlungsbemühungen ist bei den jungen Menschen entbehrlich, bei denen ein erfolgreicher Verlauf einer betrieblichen Berufsausbildung trotz begleitender Unterstützung mit abH nicht erwartet werden kann. Eine entsprechende Einschätzung muss aus den im Rahmen des Profiling dokumentierten Handlungsbedarfen abzuleiten oder in der Kundenhistorie nachvollziehbar dokumentiert sein. Ggf. ist zur Bewertung des Förderbedarfs ein psychologisches Gutachten zu beauftragen.

- 76.12 Im Rahmen einer BaE können betriebliche Ausbildungsphasen im Ausland durchgeführt werden, wenn
- diese für die Teilnehmenden freiwillig sind,
 - der BA keine zusätzlichen Kosten entstehen,

Betriebliche Ausbildungsphasen im Ausland

- das Erreichen des Ausbildungsziels hierdurch nicht gefährdet wird,
- die Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während des Auslandsaufenthalts sichergestellt ist und
- das Einverständnis der zuständigen Stelle vorliegt.

Die Abwicklung von betrieblichen Ausbildungsphasen im Ausland aus EU-geförderten Programmen (z.B. Leonardo da Vinci) ist damit ebenfalls möglich.

Die betrieblichen Ausbildungsphasen im Ausland sind von der zuständigen Beratungs-/Vermittlungsfachkraft zu genehmigen.

- | | | |
|-------|--|---|
| 76.21 | Die Zuweisung der Teilnehmenden erfolgt für die gesamte Dauer der Ausbildung. | Teilnahmedauer |
| 76.22 | <p>Der beauftragte Bildungsträger ist verpflichtet, spätestens 4 Monate vor Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres (nicht im letzten Ausbildungsjahr) eine Verlauf-LuV (s. V.BaE.12) vorzulegen.</p> <p>Diese ist von der Beratungsfachkraft insbesondere im Hinblick auf den angestrebten Übergang in betriebliche Berufsausbildung auszuwerten und zeitnah mit der/dem Teilnehmenden in einem Beratungsgespräch zu erörtern. Auf dieser Grundlage entscheidet die Beratungsfachkraft, ob Vermittlungsbemühungen auch seitens der Agentur für Arbeit für einen Übergang in betriebliche Ausbildung eingeleitet werden sollen, und stimmt das weitere Vorgehen mit dem beauftragten Bildungsträger ab.</p> | Übergang in betriebliche Berufsausbildung |
| 76.23 | <p>Die beauftragten Bildungsträger sind verpflichtet, mit der/dem Teilnehmenden unter anderem die JOBBÖRSE im Hinblick auf den angestrebten Übergang in betriebliche Berufsausbildung zu nutzen.</p> <p>Sofern der vorzeitige Übergang in betriebliche Berufsausbildung in Betracht kommt, sind der/dem Teilnehmenden die Zugangsdaten für die JOBBÖRSE zur Verfügung zu stellen.</p> | JOBBÖRSE |
| 76.31 | <p>Die außerbetriebliche Fortsetzung einer abgebrochenen betrieblichen Berufsausbildung soll grundsätzlich unter Anrechnung der bisherigen Ausbildungszeit erfolgen. Hierzu ist ein gemeinsamer Antrag der/des Auszubildenden und der/des Ausbildenden (Bildungsträger) bei der zuständigen Stelle erforderlich. Dieser ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages zu stellen (§ 8 Abs. 1 S. 1 BBiG/§ 27b Abs. 1 S. 1 HwO).</p> <p>Voraussetzung für eine Zuweisung ist, dass die zugewiesenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Ausbildung innerhalb des Vertragszeitraumes der Maßnahme beenden können.</p> <p>Eine Zuweisung setzt voraus, dass freie Teilnehmerplätze vorhanden sind oder durch Vertragsaufstockung geschaffen werden können.</p> <p>Für die vorrangig anzustrebende Zuweisung in eine kooperative BaE ist zudem erforderlich, dass ein geeigneter Kooperationsbetrieb zur Verfügung steht, der die Ausbildung zu Ende führt. Hierzu ist der Bildungsträger im Vorfeld der Zuweisung mit der Akquise des Kooperationsbetriebs zu beauftragen. Diese Tätigkeit wird nicht gesondert vergütet.</p> | Fortsetzung einer abgebrochenen betrieblichen Ausbildung |

Voraussetzung für eine Zuweisung in eine integrative BaE ist, dass sich die neu zugewiesenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer im gleichen Ausbildungsjahr befinden wie die regulär zugewiesenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Sofern eine Zuweisung in die eingekauften Maßnahmen unter den vorstehenden Bedingungen nicht möglich ist, ist der zusätzliche Bedarf über das Regionale Einkaufszentrum zu realisieren.

- | | | |
|-------|--|--------------------------------------|
| 76.32 | Der Bildungsträger ist vertraglich verpflichtet, auch Auszubildende aufzunehmen, die eine Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf mit kürzerer Ausbildungszeit auf einem Teilnehmerplatz für eine Berufsausbildung mit längerer Ausbildungszeit (gestufte Ausbildungen) fortsetzen wollen (z.B. Verkäufer/in bzw. Kauffrau/Kaufmann im Einzelhandel). | Gestufte Ausbildungen |
| 76.33 | Für haftentlassene Auszubildende ist die Fortsetzung der Ausbildung in BaE möglich. | Teilnahme von Haftentlassenen |

§ 77

Sonstige Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen nach den §§ 75 und 76 sind nur förderungsfähig, wenn sie nach Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte, nach Gestaltung des Lehrplans, nach Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche Berufsausbildung oder die erfolgreiche Unterstützung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung erwarten lassen.

- | | | |
|-------|---|----------------------------------|
| 77.01 | Die allgemeinen und produktbezogenen Rahmenbedingungen sowie Qualitätsstandards ergeben sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung (Teil B der Verdingungsunterlagen). Auf Änderungen wird in der Produktinformation hingewiesen. | Inhaltliche Ausgestaltung |
| 77.02 | Träger, die eine außerbetriebliche Berufsausbildung im Auftrag der BA durchführen wollen, müssen durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der §§ 176 ff. SGB III zugelassen sein. | Trägerzulassung |

§ 78

Förderungsbedürftige junge Menschen

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung

1. *eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,*

2. *(abH-Regelung)*

3. *(abH-Regelung).*

(2) Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende,

1. *(abH-Regelung)*

2. die nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses unter den Voraussetzungen des § 76 Absatz 3 eine Berufsausbildung außerbetrieblich fortsetzen.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für Auszubildende, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben und deren Abschluss der zweiten Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist.

(3) § 59 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

78.11 Zur förderungsfähigen Zielgruppe gehören junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben. **Zielgruppe**

Förderungsfähig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die auch unter Einsatz der ausbildungsfördernden Instrumente (insbesondere ausbildungsbegleitende Hilfen gem. § 75 SGB III) eine betriebliche Ausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Zum Vorrang der Vermittlung in betriebliche Berufsausbildung siehe GA 76.11.

Eine Altersbeschränkung sieht das Gesetz nicht vor.

Als lernbeeinträchtigt gelten junge Menschen

Lernbeeinträchtigte

- ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht,
- aus Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss,
- mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss bei Beendigung der allgemeinbildenden Schulpflicht ausnahmsweise nur dann, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen ein Berufsabschluss nicht zu erreichen ist. In diesen Fällen ist der Berufspsychologische Service der Agentur für Arbeit einzuschalten.

Als sozial benachteiligt gelten insbesondere junge Menschen unabhängig von dem erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss,

sozial Benachteiligte

- die nach Feststellung des Berufspsychologischen Services verhaltensgestört oder wegen gravierender sozialer, persönlicher und/oder psychischer Probleme den Anforderungen einer betrieblichen Berufsausbildung nicht gewachsen sind,
- mit Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie; Dyskalkulie, ADS),
- für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet worden ist oder wird, wenn sie voraussichtlich in der Lage sein werden, die Anforderungen der regulären Maßnahmen nach § 76 SGB III zu erfüllen.

Wenn aufgrund gravierender Probleme im Bereich der Erziehung bereits eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Abschluss einer nach dem SGB III geförderten außerbetrieblichen Ausbildung von dem jungen Menschen nicht erreicht werden kann, sondern eine Ausbildung in einer speziellen Erziehungseinrichtung angezeigt ist, kann eine Förderung nach dem SGB III nicht erfolgen.

Allein die Tatsache der Unterbringung in einem Erziehungsheim oder in einer sonstigen Form des betreuten Wohnens bewirkt keine Förderungsverpflichtung der Jugendhilfe für die Kosten, die für die Teilnahme an der Ausbildungsmaßnahme entstehen. Die Verpflichtung des Jugendhilfeträgers, während der Maßnahme weiterhin die Aufwendungen für betreutes Wohnen (§§ 27, 34, 41 SGB VIII) zu übernehmen, wird dadurch nicht berührt.

Die Einzelfallentscheidung erfolgt auf der Grundlage der engen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und der Agentur für Arbeit (§ 9 Abs. 3 SGB III, §§ 13, 81 SGB VIII sowie der „Empfehlungen zur Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den Kommunen bei der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen“ (RdErl 14/2000 – Ziffer 4.4).

- ehemals drogenabhängige junge Menschen,
- straffällig gewordene junge Menschen,
- jugendliche Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit Sprachschwierigkeiten,
- ausländische junge Menschen, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen,
- allein erziehende junge Frauen/Männer.

78.12 Behinderte junge Menschen, die weder auf die Hilfen einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (§ 117 Abs. 1 Satz 1 Nr.1a SGB III) noch auf anderweitige

Behinderte junge Menschen

rehaspezifische Hilfen (§ 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB III) angewiesen sind, können nach §§ 74 ff SGB III gefördert werden, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

- 78.13 Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn die Agentur für Arbeit das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen im Einzelfall geprüft hat. **Förderungszusage**
Förderbar sind auch Zeiten der Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach §§ 37 Abs. 1 und 8 Abs. 2 BBiG bzw. §§ 31 Abs. 1 und 27a Abs. 3 HwO bis zur nächstmöglichen (Wiederholungs-)Prüfung, wenn die Förderungsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen.
- 78.14 Neue Teilnehmende können nur durch die Agentur für Arbeit zugewiesen bzw. mit Zustimmung der Agentur für Arbeit aufgenommen werden. **Aufnahme von Teilnehmenden**
- Über die vorzeitige Beendigung entscheidet die Agentur für Arbeit. **vorzeitige Beendigung**
- 78.15 Auszubildende, die eine abgebrochene betriebliche Berufsausbildung unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 3 SGB III in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen wollen, müssen nicht zum Personenkreis der lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten jungen Menschen gehören. **Fortsetzung einer abgebrochenen betrieblichen Berufsausbildung**

§ 79

Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen bei

1. (abH-Regelung),

2. einer außerbetrieblichen Berufsausbildung die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages sowie die Maßnahmekosten.

(2) Als Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung kann höchstens ein Beitrag geleistet werden, der nach § 123 Abs. 1. Nr. 1 dem Bedarf für den Lebensunterhalt einer oder eines unverheirateten oder nicht in einer Lebenspartnerschaft verbundenen Auszubildenden zugrunde zu legen ist, wenn sie oder er das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr erhöht sich dieser Beitrag um 5 % jährlich. Der Betrag erhöht sich um den vom Träger zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

(3) Als Maßnahmekosten werden erstattet:

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal, einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung, sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,

2. die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten sowie

3. eine Pauschale für jede vorzeitige und nachhaltige Vermittlung aus einer nach § 76 geförderten außerbetrieblichen Berufsausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung.

Die Pauschale nach Satz 1 Nr. 3 beträgt 2 000 Euro für jede Vermittlung. Die Vermittlung gilt als vorzeitig, wenn die oder der Auszubildende spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung vermittelt worden ist. Die Vermittlung gilt als nachhaltig, wenn das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht. Die Pauschale wird für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.

79.11 Die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung werden wie in § 79 Abs. 1 und 2 SGB III geregelt erstattet. **Festsetzung der Leistungen**

Die Maßnahmekosten nach § 79 Abs. 3 SGB III werden im Ausschreibungsverfahren ermittelt. Nicht in dem monatlichen Kostensatz enthaltene Maßnahmekosten werden auf Nachweis erstattet. Detailregelungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

79.21 Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung ist ein Höchstbetrag. Das Alter der/des Auszubildenden und die Art ihrer/seiner Unterbringung sind dabei unerheblich. Ändert sich der Leistungssatz nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, ist dieser der Berechnung ab Inkrafttreten zugrunde zu legen. **Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung darf die geltende tarifliche oder ortsübliche Ausbildungsvergütung nicht übersteigen. Leistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz oder sonstige tarifliche oder ortsübliche Leistungen und Urlaubsbegleitungen sind nicht zu berücksichtigen.

Der mit der Maßnahmedurchführung beauftragte Bildungsträger wird vertraglich verpflichtet, den Teilnehmenden eine

- Ausbildungsvergütung in Höhe des sich hiernach ergebenden Zuschussbetrages zu zahlen.
- 79.22 Eine Teilnahme an einer außerbetrieblichen Berufsausbildung in Teilzeit bleibt bei der Berechnung des Zuschusses grundsätzlich unberücksichtigt. Sofern für Auszubildende in Teilzeit eine geringere tarifliche oder ortsübliche Ausbildungsvergütung vereinbart ist, ist diese als zuschussfähiger Höchstbetrag zu berücksichtigen. **Teilzeit**
- 79.23 Der Wechsel in das zweite Ausbildungsjahr und in die weiteren Ausbildungsjahre richtet sich nach dem individuellen Ausbildungsbeginn und ist kalendertäglich zu berechnen. Bei Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit nach § 7 BBiG werden diese Zeiten auf das erste Ausbildungsjahr angerechnet. Dies gilt nicht für eine Abkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 BBiG. **Berechnung für Folgejahre**
- Für die Berechnung des erhöhten Zuschusses (+ 5 % jährlich) in den folgenden Ausbildungsjahren ist der jeweils geltende Leistungssatz gem. § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB III wie folgt zu multiplizieren:
- im 2. Ausbildungsjahr mit 1,05,
 - im 3. Ausbildungsjahr mit 1,1025,
 - im 4. Ausbildungsjahr mit 1,157625.
- 79.24 Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung nach § 79 SGB III (Höchstbetrag) verstößt nicht gegen die in § 17 des BBiG vorgeschriebene Angemessenheit der Ausbildungsvergütung. **Tarifvertragliche Regelungen**
- 79.25 Bei der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen werden im Rahmen des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung auch Kosten, die vom Bildungsträger aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Lohnfortzahlung für Auszubildende zu erbringen sind, erstattet. **Lohnfortzahlung**
- 79.26 Eine Erstattung der aufgrund des Aufwandausgleichsgesetzes (AAG) von den Bildungsträgern an die Krankenkassen abzuführenden Umlagen U1 und U2 kann aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht erfolgen. Im Gegenzug erfolgt keine Anrechnung von Rückerstattungsansprüchen der Träger gegenüber den Krankenkassen auf die Förderung durch die BA. **U1 und U2-Umlage**
- 79.27 Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung erhöht sich um den nach § 79 Abs. 2 S. 3 SGB III vom Träger zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Über die Beitragshöhe entscheiden die Krankenkassen als Einzugsstellen gem. § 28h SGB IV. **Gesamtsozialversicherungsbeitrag**
- Für Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem BBiG ausgebildet werden, trägt der Träger der Einrichtung unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung die Beiträge allein (§ 346 Abs. 1b SGB III, § 251 Abs. 4c SGB V, § 168 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI). Diese Regelung wurde in Absprache der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzug am 10./11.04.2002 (vgl. TOP 11) gleichermaßen auf die Pflegeversicherung übertragen.

Sofern Bildungsträger ausnahmsweise mehr als den derzeitigen maximalen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung nach § 79 Abs. 2 SGB III an die Auszubildenden zahlen, richtet sich die Erstattung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages nach dem maximalen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung.

- | | | |
|--------|--|---|
| 79.28 | Bei Auszubildenden, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem BBiG ausgebildet werden, wird nach § 242 Abs. 5 Nr. 1 SGB V kein Zusatzbeitrag erhoben, soweit und solange sie keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen. Eine Erstattung kommt über § 79 SGB III nicht in Betracht. | Kassenindividueller Zusatzbeitrag gem. § 242 SGB V |
| 79.29 | Außerdem sind die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu übernehmen. | Unfallversicherung |
| 79.210 | Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung wird bei unentschuldigtem Fehltagen anteilig gekürzt. Liegen <u>zwischen</u> unentschuldigtem Fehltagen unterweisungsfreie Tage wird auch für diese Tage kein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung gezahlt. Dies gilt nicht für genehmigte Urlaubszeiten einschließlich der hierin ggf. eingeschlossenen Wochenenden oder Feiertage. | Kürzung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung |
| 79.31 | <p>Die Vermittlung gilt als vorzeitig, wenn die oder der Auszubildende spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung vermittelt worden ist. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.</p> <p>Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftragnehmer als „Dritter“ im Kontakt mit dem/der Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb stand und durch seine Tätigkeit aktiv die Abschlussbereitschaft beider derart gefördert hat, dass ein Ausbildungsvertrag geschlossen wurde.</p> <p>Vermittelnde Tätigkeiten umfassen ein Verhandeln mit beiden Parteien, um den Vermittlungserfolg (Aufnahme eines Berufsausbildungsverhältnisses) herzustellen. Notwendig ist hierbei u.a., dass der Bildungsträger Verbindung mit dem Ausbildungsbetrieb aufnimmt und mit diesem im Sinne eines bewusst auf den Vertragsabschluss zielenden Wirkens verhandelt.</p> <p>Ein eventuell unterbreiteter Vermittlungsvorschlag der Agentur für Arbeit oder einer gemeinsamen Einrichtung schließt die Zahlung einer Vermittlungspauschale nicht aus, sofern der Bildungsträger seine Vermittlungstätigkeit im Sinne der vorgenannten Definition sowie deren Anteil am Zustandekommen des Berufsausbildungsverhältnisses plausibel darlegen kann. Hierbei ist es nicht ausreichend, allein die Auszubildenden gezielt auf das betriebliche Auswahlverfahren vorzubereiten oder Bewerbungsunterlagen zu erstellen, da dies Bestandteil der Maßnahme und damit des laufenden Monatskostensatzes ist.</p> <p>Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch den Bildungsträger zu erbringen.</p> <p>Hierzu hat der Träger eine schriftliche Bestätigung des/der Auszubildenden über das Fortbestehen des Berufsausbildungsverhältnisses über vier Monate hinaus und eine Kopie des eingetragenen Berufsausbildungsvertrages spätestens 6 Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen vorzulegen.</p> | Vermittlungspauschale |

Ein entsprechender Vordruck wird den Bildungsträgern im Internet zur Verfügung gestellt (Vordrucke zur Vertragsausführung).

79.32

Die Kosten für in der Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes oder durch einen Beschluss der Vollversammlung der zuständigen Stelle verbindlich vorgeschriebene überbetriebliche Ausbildungsabschnitte muss grundsätzlich der Träger von Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen tragen, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind.

Gesonderte Kostenerstattung für obligatorische überbetriebliche Ausbildungsabschnitte

Zur Deckung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Aufwendungen können im Rahmen des § 79 Abs. 3 SGB III dem verauslagenden Bildungsträger für diese Ausbildungsabschnitte folgende Aufwendungen auf Nachweis erstattet werden:

- die Teilnahmegebühren,
- bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung die tatsächlich angefallenen, notwendigen und nachgewiesenen Internats-/ bzw. Übernachtungskosten,
- zusätzlich entstehende Fahrtkosten (Die Regelungen zur Berechnung der Fahrtkosten nach § 63 SGB III sind sinngemäß anzuwenden),
- Verpflegungskosten im Zusammenhang mit einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung,

soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind (z.B. durch Förderprogramme des Bundes oder der Länder).

Bei Auszubildenden mit einem Anspruch auf BAB gem. § 56 ff. SGB III werden die Zeiten der Teilnahme an solchen obligatorischen überbetrieblichen Ausbildungsabschnitten bei der Berechnung des Bedarfs berücksichtigt. In diesen Fällen kommt im Rahmen des § 79 Abs. 3 SGB III nur eine Erstattung der Teilnahmegebühren in Betracht.

79.33

Eine Erstattung von Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Berufsschulunterricht kommt im Rahmen des § 79 SGB III nicht in Betracht. Diese Kosten werden bei der Bedarfsberechnung für Berufsausbildungsbeihilfe berücksichtigt.

Kostenerstattung für den Berufsschulbesuch

§ 80

Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

80.01 Von der Anordnungsermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. **Keine Anordnung erlassen**

Verfahren bei außerbetrieblichen Berufsausbildungen (BaE)

V.BaE.01	Maßnahmen werden nach den Vorschriften der VOL/A durch die zentrale Einkaufsorganisation nach Bedarf der Agentur für Arbeit beschafft.	Anwendung VOL/A
V.BaE.02	Im Leistungsverzeichnis/Losblatt sind für Ausschreibungen ab 2013 Zielgrößen für <ul style="list-style-type: none"> - den Übergang in betriebliche Berufsausbildung (im integrativen und kooperativen Modell) sowie - die Fortsetzung der Ausbildung in kooperativer Form (nur im integrativen Modell) nach dem ersten Ausbildungsjahr anzugeben. Die Zielerreichung ist nachzuhalten, gemeinsam mit dem Bildungsträger zu erörtern und bei der Entscheidung über das Ziehen vertraglicher Verlängerungsoptionen mit einzubeziehen.	Festlegung von Eingliederungszielen
V.BaE.03	Für jede Maßnahme ist eine maßnahmebetreuende Fachkraft mit den wahrzunehmenden wesentliche Aufgaben festzulegen (HEGA 04/09 – 04 – Qualitätssicherung von Arbeitsmarktdienstleistungen).	Maßnahmebetreuer/-in
V.BaE.04	Mit der Erfassung der Daten zur/zum Teilnehmenden in COSACH prüft und dokumentiert die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen.	Entscheidung durch die Beratungsfachkraft
V.BaE.05	Nach Zuschlagserteilung der BaE im kooperativen Modell hat die Agentur für Arbeit schnellstmöglich dem Bildungsträger die Teilnehmenden zu benennen.	Zuweisung im kooperativen Modell
V.BaE.06	Die Erfassung der Maßnahmen hat sich an der vertraglich abgeschlossenen Vereinbarung auszurichten; d.h. insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Ziehung von vertraglich eingeräumten Optionen ist für den Optionszeitraum ein neuer Maßnahmedatensatz anzulegen, 2. bei Bietergemeinschaften ist nur ein Maßnahmedatensatz mit dem Vertragspartner anzulegen. Weitere Einzelheiten zur Erfassung von Maßnahme- und Teilnehmerdaten sind den COSACH-Versionsinformationen zu entnehmen. Der statistische Nachweis zum Umfang der Förderung von außerbetrieblichen Berufsausbildungen erfolgt ausschließlich auf Basis der im Fachverfahren COSACH erfassten und an die Statistik der BA übermittelten Datensätze.	Eingabe in COSACH
V.BaE.07	Der Bildungsträger hat spätestens drei Werktage vor Ausbildungsbeginn der Agentur für Arbeit und dem Regionalen Einkaufszentrum eine Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gem. § 27 ff. BBiG/§ 21 ff. HwO der zuständigen Stelle vorzulegen, die alle im Los- und Preisblatt genannten Ausbildungsberufe im vorgesehenen Umfang umfasst. Der Eingang ist vom Operativen Service (Team AMDL) zu überwachen.	Nachweis der Ausbildereignung im integrativen Modell
V.BaE.08	Der Bildungsträger hat für Teilnehmende, die bis spätestens 6 Wochen vor Ausbildungsbeginn zugewiesen wurden, eine Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gem. § 27 ff. BBiG/§ 21 ff. HwO für alle angestrebten Ausbildungsverhältnisse spätestens 3 Werktage vor Ausbildungsbeginn der Agentur für Arbeit	Nachweis der Ausbildereignung im kooperativen Modell

und dem Regionalen Einkaufszentrum vorzulegen.
Bei späterer Zuweisung der Teilnehmenden verlängert sich die Frist entsprechend.

Für Teilnehmende, die eine abgebrochene betriebliche Ausbildung im kooperativen Modell fortsetzen, ist die Bescheinigung über die Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal gem. § 27 ff. BBiG/§ 21 ff. HwO spätestens 3 Werktage nach Zuweisung in die BaE der Agentur für Arbeit und dem Regionalen Einkaufszentrum vorzulegen.

Der Eingang ist vom Operativen Service (Team AMDL) zu überwachen.

- V.BaE.09 Zwischen Teilnehmenden und Bildungsträger der BaE ist ein Ausbildungsvertrag entsprechend des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)/der Handwerksordnung (HwO) über die gesamte Dauer der Ausbildung abzuschließen. **Ausbildungsverträge**

Die eingetragenen Ausbildungsverträge müssen spätestens 6 Wochen nach Eintritt der Teilnehmerin/des Teilnehmers in die Maßnahme der Agentur für Arbeit vorgelegt werden.

Der Eingang ist vom Operativen Service (Team AMDL) zu überwachen.

- V.BaE.10 Der Datenaustausch zwischen Bildungsträger und Agentur für Arbeit erfolgt über eM@w. **eM@w**

- V.BaE.11 Der Bildungsträger ist verpflichtet, für alle Teilnehmenden bei Eintritt in die Maßnahme eine Förderplanung zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Diese kann von der Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit beim Bildungsträger eingesehen werden. **Individuelle Förderplanung**

- V.BaE.12 Der beauftragte Bildungsträger ist verpflichtet, zu den im fachlichen Infopaket zu eM@w festgelegten Anlässen der zuständigen Beratungsfachkraft eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) zu übersenden. Diese beinhaltet die für die zu treffende Entscheidung maßgeblichen Aussagen aus der Qualifizierungs- und Förderplanung. Die zuständige Beratungsfachkraft überwacht den Eingang der LuV und wertet diese aus. **LuV**

- V.BaE.13 Wird die Ausbildung außerbetrieblich zu Ende geführt, hat der beauftragte Bildungsträger darauf hinzuwirken, dass sich der/die Auszubildende spätestens 3 Monate vor dem vertraglich vereinbarten Ende der Ausbildung bei der für ihn zuständigen Agentur für Arbeit persönlich arbeitsuchend meldet. **Arbeitsuchendmeldung/ JOBBÖRSE**

Die zuständige Beratungsfachkraft prüft zum Zeitpunkt der automatisch generierten Wiedervorlage in VerBIS (3 Monate vor Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung) ob eine Arbeitsuchendmeldung oder eine Terminvergabe bei der Vermittlungsfachkraft erfolgt ist. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, hat die Beratungsfachkraft Kontakt mit dem beauftragten Bildungsträger aufzunehmen und auf die Arbeitsuchendmeldung des/der Auszubildenden hinzuwirken.

Der beauftragte Bildungsträger ist verpflichtet, mit den Teilnehmenden unter anderem die JOBBÖRSE für die Eingliederungsbemühungen in Arbeit zu nutzen. Sofern das Einverständnis der/ des Auszubildenden oder der Eltern vorliegt, ist unter Nutzung der Zugangsdaten des Teilnehmenden zur JOBBÖRSE ein Bewerberprofil Arbeitsplatz anzulegen und zu pflegen.

- V.BaE.14 Bei Beendigung der BaE unterrichtet der Bildungsträger unverzüglich die Agentur für Arbeit über den letzten Tag der Teilnahme und teilt den Austrittsgrund sowie den Verbleib der/des Teilnehmenden über eM@w mit. Dieser ist von der zuständigen Beratungsfachkraft nach COSACH in den Teilnehmerdatensatz zu übernehmen.

**Austrittsmeldung
/ Abschlussbeurteilung**

Zugleich übermittelt der Bildungsträger eine Abschlussbeurteilung der/des Teilnehmenden in Form einer LuV.

- V.BaE.15 Für die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt die Ermächtigungsart „c“ (vgl. HBest-Ermächtigungsarten).

Mittelbewirtschaftung/-überwachung

Die Ausgaben sind im ERP Modul PSCD wie folgt zu buchen (vgl. Kontierungshandbuch):

- Maßnahmekosten integrative Form (**nicht Reha**)
(Hauptvorgang 2206, Teilvorgang 0001)
- Maßnahmekosten kooperative Form (**nicht Reha**)
(Hauptvorgang 2206, Teilvorgang 0002)
- Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (**nicht Reha**)
(Hauptvorgang 2206, Teilvorgang 0003)
- Vermittlungspauschale (**nicht Reha**)
(Hauptvorgang 2206, Teilvorgang 0004)

- Maßnahmekosten integrative Form (**Reha**)
(Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0012)
- Maßnahmekosten kooperative Form (**Reha**)
(Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0014)
- Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (**Reha**)
(Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0015)
- Vermittlungspauschale (**Reha**)
(Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0016)

Für die Bindung von Haushaltsmitteln gelten die Weisungen der HBest (vgl. HBest-Bindung).

Ausgabemittel (in ERP Zahlungsbudget) und Verpflichtungsermächtigungen (in ERP Verpflichtungsbudgets) sind für die gesamte Laufzeit des BaE-Vertrages entsprechend der vertraglichen Regelungen (integratives bzw. kooperatives Modell) zu binden.

Bei Bestellung der Maßnahmen (Auftragserteilung an das REZ) sind Mittelbindungen in Höhe des geschätzten Auftragswertes anzulegen. Nach Zuschlagserteilung sind die Mittelbindungen an das Ausschreibungsergebnis anzupassen.

Mittelbindungen sind im ERP Modul PSM bei folgenden Kontierungselementen (vgl. Kontierungshandbuch) zu erfassen:

- Maßnahmekosten integrative Form (**nicht Reha**)
(Finanzposition 2-68511-00-3111)
- Maßnahmekosten kooperative Form (**nicht Reha**)
(Finanzposition 2-68511-00-3112)
- Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (**nicht Reha**)
(Finanzposition 2-68511-00-3121)
- Vermittlungspauschale (**nicht Reha**)
(Finanzposition 2-68511-00-3131)

- Maßnahmekosten integrative Form (**Reha**)
(Finanzposition 3-68101-00-4651)
- Maßnahmekosten kooperative Form (**Reha**)
(Finanzposition 3-68101-00-4653)

- Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (**Reha**)
(Finanzposition 3-68101-00-4654)
- Vermittlungspauschale (**Reha**)
(Finanzposition 3-68101-00-4655)